

## Leitfaden

### Bestandserhebung, Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung gemäß § 5 Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 (Mai 2026)

#### Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Rechtliche Grundlagen .....	2
3. Grundlagen und Zeitpunkt der Bedarfsplanung .....	2
4. Bestandserhebung gemäß § 5 Abs. 3 .....	3
4.1 Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen .....	3
4.2 Tageselterninstitutionen.....	3
4.3 Schulen mit Nachmittagsbetreuung.....	4
4.4 Ergänzende Angaben .....	4
5. Bedarfsermittlung gemäß § 5 Abs. 4 und 5.....	4
5.1 Bevölkerungsentwicklung und Prognosen .....	4
5.2 Prognosevarianten und Bundesziel .....	6
5.3 Örtliche Gegebenheiten und Entwicklungstendenzen .....	7
6. Bedarfsfeststellung gemäß § 5 Abs. 7.....	8
7. Maßnahmenplan gemäß § 5 Abs. 8.....	8
8. Kontakt und Unterstützung.....	9

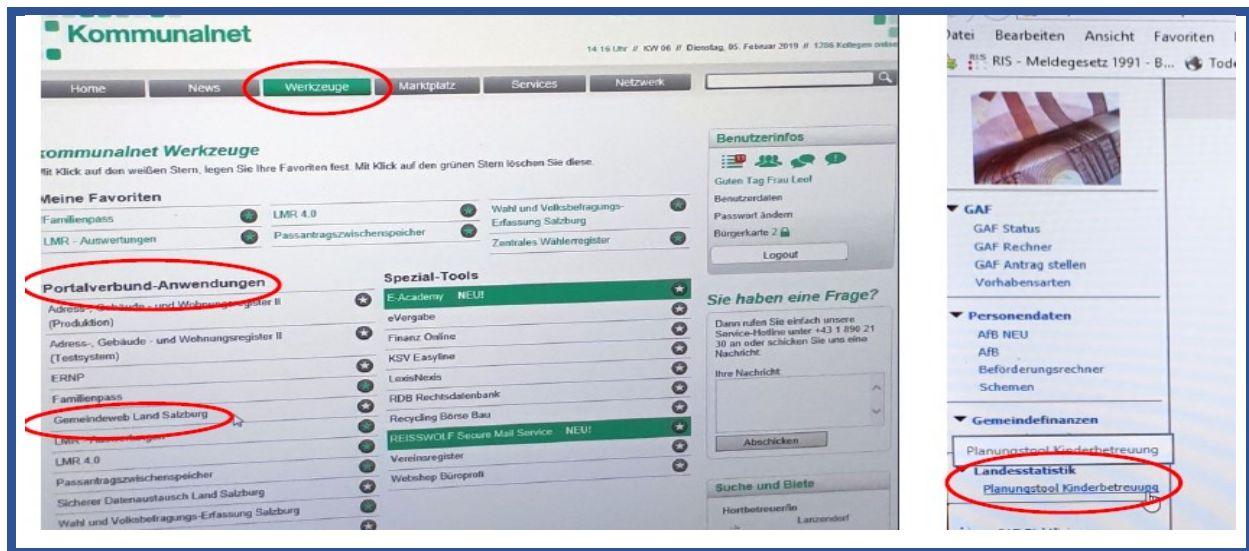
## 1. Einleitung

Dieser Leitfaden unterstützt Gemeinden bei der gesetzeskonformen Durchführung der Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung gemäß [§ 5 des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes 2019](#).

Der ideale Zeitpunkt für die Bedarfsplanung liegt:

- nach der Einschreibung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- nach der Bedarfsabfrage zur schulischen Tagesbetreuung

Das **Planungstool Kinderbetreuung** des Landes Salzburg stellt hierfür umfangreiche Daten aus der Kindertagesheimstatistik (Landesstatistik Salzburg) sowie der Statistik Austria bereit. Der Zugang erfolgt über das Kommunalnet (E-Government).



## 2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben definieren:

- die Bestandserhebung (§ 5 Abs. 3)
- die Bedarfsermittlung (§ 5 Abs. 4 und 5)
- die Bedarfsfeststellung (§ 5 Abs. 7)
- den Maßnahmenplan (§ 5 Abs. 8)

## 3. Grundlagen und Zeitpunkt der Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung basiert auf:

- aktuellen Bestandsdaten
- historischen Entwicklungen
- Prognosen
- örtlichen Rahmenbedingungen

#### 4. Bestandserhebung gemäß § 5 Abs. 3


(3) Im Rahmen der Bestandserhebung hat die Gemeinde für jedes Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums den Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, der für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung steht, zu erheben. Dabei sind jedenfalls zu berücksichtigen:

1. die bestehenden Organisationsformen, ihre Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen sowie das Betreuungsangebot durch Tageseltern;
2. das Betreuungsangebot in ganztägigen Schulformen;
3. Jahres- und Tagesöffnungszeiten der Betreuungsangebote gemäß Z 1 und 2 sowie
4. die zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bereits absehbaren künftigen Entwicklungen, die Veränderungen bei den bestehenden Betreuungsangeboten erwarten lassen.

Die privaten Rechtsträger und Tageseltern-Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuung anbieten sowie die in den Verwaltungsbezirken eingerichteten Eltern-Service-Stellen des Landes („Forum Familie“) haben an den Erhebungen gemäß Z 1 bis 4 auf Ersuchen der Gemeinde mitzuwirken. Die Landesregierung stellt den Gemeinden mit dem „Planungstool Kinderbetreuung“ die erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung.

Die Bestandserhebung bildet die Grundlage für jede Bedarfsplanung.

Wählen Sie im Planungstool unter „Übersicht/Regionalauswahl“ ihre Gemeinde aus - dann finden Sie in der Navigation unter Ergebnisse -> **Einrichtungen** den aktuellen Bestand (jeweils zum Stichtag 15. Oktober)



Hinweis: Unter „Weitere Informationen“ finden Sie Erklärungen zu den jeweiligen Aktualisierungen und Änderungen, die von der Landesstatistik vorgenommen werden.

Der Bestand setzt sich zusammen:

##### 4.1 Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen

Eine Auflistung der institutionellen Einrichtungen mit detaillierter Beschreibung je Organisationsform: der Gruppen, der Anzahl der Plätze, der Anzahl der betreuten Kinder, der VIF-Konformität und der Anzahl der freien Plätze. Die betreuten Kinder sind ihrem Wohnort zugeordnet.

**Anmerkung:** Die Summe aus der Zahl der betreuten Kinder und der freien Plätze muss nicht übereinstimmen. Zum einen können sich Kinder in Kleinkindgruppen, Alterserweiterten Gruppen oder Schulkindgruppen einen Platz teilen, zum anderen belegen Kinder mit einem Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung zwei Plätze. Weiters bildet das Planungstool die erhobenen Daten zum 15. Oktober des jeweiligen Betreuungsjahres ab, Zu- oder Abgänge während des Betreuungsjahres oder unterjährige Eröffnungen oder Schließungen sind nicht berücksichtigt.

##### 4.2 Tageselterneinrichtungen

Anzahl der Kinder, die zum Stichtag bei Tageseltern betreut werden. Die betreuten Kinder sind ihrem Wohnort zugeordnet. Unterjährige Wechsel sind nicht abgebildet.

#### 4.3 Schulen mit Nachmittagsbetreuung (ganztägige Schulformen)

Anzahl der Kinder in ganztägigen Schulformen oder in Schulen mit Tagesbetreuung

Alle Kinder in schulischer Tagesbetreuung sind seit 2023 ihrem Wohnort zugeordnet.

#### 4.4 Ergänzende Angaben

Zusätzlich sind zu dokumentieren:

- Jahres- und Tagesöffnungszeiten der Organisationsformen
- Absehbare Entwicklung (z.B. bewilligte Erweiterungen...)
- gemeindeübergreifende Kooperationen

### 5. Bedarfsermittlung gemäß § 5 Abs. 4 und 5

(4) Im Rahmen der Bedarfsermittlung hat die Gemeinde auf der Grundlage von einschlägigen Datengrundlagen den voraussichtlichen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Gemeindegebiet, auch unter Berücksichtigung eines allfälligen Eingewöhnungsbedarfs, für die jeweiligen Kinderbetreuungsjahre des Planungszeitraums und jeweils bezogen auf die folgenden Altersgruppen zu ermitteln:

1. Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht und
3. schulpflichtige Kinder.

(5) Bei der Bedarfsermittlung sind die örtlichen Gegebenheiten und signifikante Entwicklungstendenzen, wie die demographische Entwicklung oder die Siedlungsentwicklung, sowie besondere Indikatoren wie Wartelisten von bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend zu berücksichtigen.

(6) (Anm: entfallen durch [LGBI Nr 130/2025](#)).

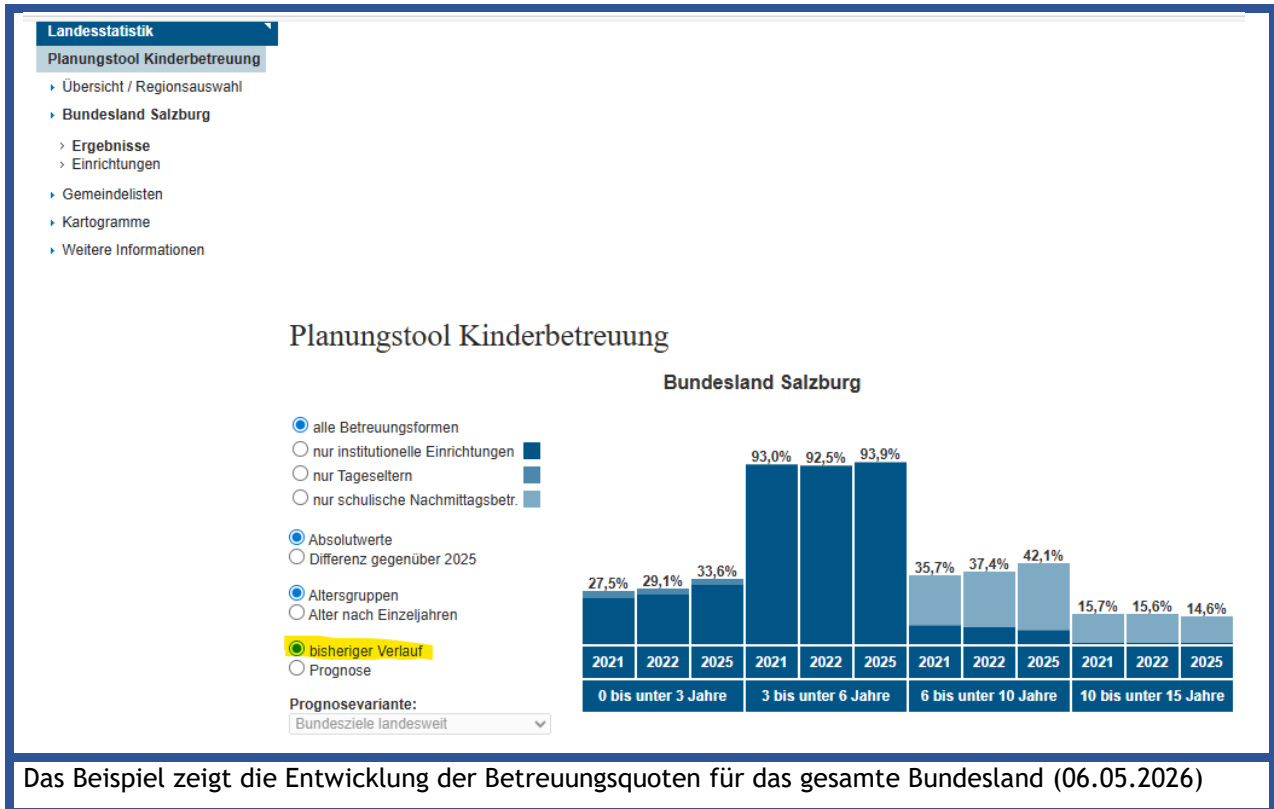
#### 5.1 Bevölkerungsentwicklung und Prognosen

Bisherige Bevölkerungsentwicklung und Prognose für die kommenden fünf Jahre

Wählen Sie Ihre Gemeinde, klicken sie auf „Ergebnisse“ und achten Sie auf „bisheriger Verlauf“.

The screenshot shows the 'Planungstool Kinderbetreuung' interface. On the left, a navigation menu includes 'Ergebnisse' (highlighted in red with a '1.' next to it) and other options like 'Übersicht / Regionsauswahl', 'Gemeinde', 'Einrichtungen', 'Gemeindelisten', 'Kartogramme', and 'Weitere Informationen'. The main content area displays the title 'Planungstool Kinderbetreuung'. Below the title, there is a legend with several filter options: 'alle Betreuungsformen' (selected), 'nur institutionelle Einrichtungen', 'nur Tageseltern', 'nur schulische Nachmittagsbetr.', 'Absolutwerte', 'Differenz gegenüber 2025', 'Allersgruppen', 'Alter nach Einzeljahren', 'bisheriger Verlauf' (highlighted in red with a '2.' next to it), and 'Prognose'.

Ein Säulendiagramm veranschaulicht die Betreuungsquoten der vergangenen fünf Jahre.



Darunter wird die Entwicklung der Bevölkerung, der betreuten Kinder und der Betreuungsquote der vergangenen fünf Jahre im Detail gezeigt (hier wieder das Beispiel für das Bundesland)

	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Bevölkerung</b>					
0 bis unter 3 Jahre	17.020	16.946	16.388	15.603	14.839
3 bis unter 6 Jahre	17.010	17.159	17.088	17.217	17.100
6 bis unter 10 Jahre	21.619	22.231	22.708	22.791	22.873
10 bis unter 15 Jahre	26.543	26.953	26.853	27.268	27.605
<b>Betreute Kinder</b>					
0 bis unter 3 Jahre	4.681	4.938	5.104	5.170	4.991
3 bis unter 6 Jahre	15.814	15.874	15.959	16.139	16.060
6 bis unter 10 Jahre	7.714	8.305	8.818	9.294	9.633
10 bis unter 15 Jahre	4.162	4.211	4.073	4.012	4.036
<b>Betreuungsquote in Prozent</b>					
0 bis unter 3 Jahre	27,5	29,1	31,1	33,1	33,6
3 bis unter 6 Jahre	93,0	92,5	93,4	93,7	93,9
6 bis unter 10 Jahre	35,7	37,4	38,8	40,8	42,1
10 bis unter 15 Jahre	15,7	15,6	15,2	14,7	14,6

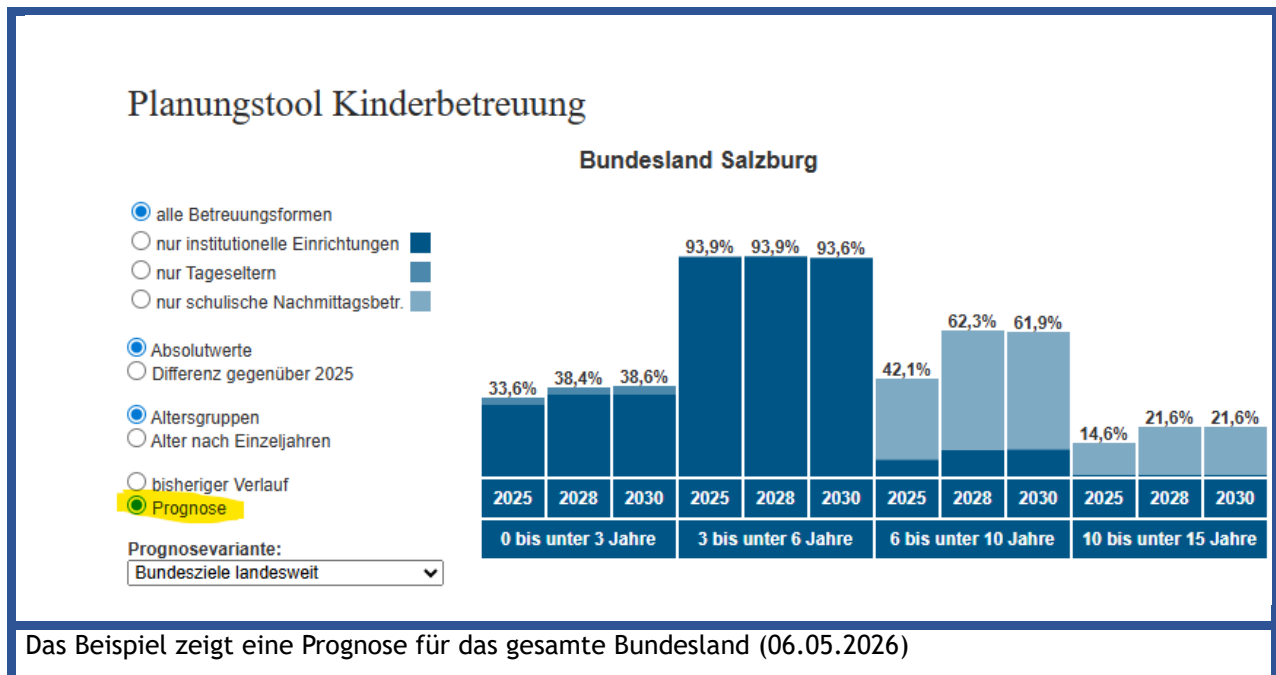
Alter am 1.9.  
Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen bei Summen oder Quoten kommen.

Institutionell und von Tageseltern betreute Kinder sind ihrem Wohnort zugeordnet.  
Alle Kinder in schulischer Nachmittagsbetreuung wurden vor 2021 mithilfe der Angaben der Bildungsdirektion sowie der Bildungsstatistik der Statistik Austria rechnerisch dem Wohnort zugeordnet. 2021 und 2022 wurden Kinder in Pflichtschulen (ausg. Rudolf-Steiner-Volksschule in Salzburg) mittels Angaben der Bildungsdirektion direkt ihrem Wohnort zugeordnet. Ab 2023 sind alle Kinder in schulischer Nachmittagsbetreuung ihrem Wohnort zugeordnet.

Die jährlichen Kinderzahlen sollten zusätzlich mit dem zentralen Melderegister abgeglichen werden.

## 5.2 Prognosevarianten und Bundesziel

Das Planungstool bietet, basierend auf der Bevölkerungsprognose der Landesstatistik, unterschiedliche Prognosevarianten mit einem Blick auf die mögliche Entwicklung der nächsten fünf Jahre.



### Prognosevariante „Bundesziele landesweit“:

Der Prognosevariante „Bundesziele landesweit“ bildet die Vereinbarung laut [Finanzausgleichsgesetz 2024](#) (§ 23 Abs 4 Z1b) ab: „Jedes Land hat am Ende der Finanzausgleichsperiode eine Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Betreuung durch Tageseltern bei den unter Dreijährigen von 38 % zu erreichen oder hat diese Quote um mindestens 1 Prozentpunkt pro Jahr zu erhöhen, wobei eine darüber hinausgehende jährliche Steigerung des verfügbaren Angebots angestrebt werden soll.“

Die Prognosevariante zeigt in den Salzburger Regionen, bis zu den einzelnen Gemeinden, den jeweiligen Anteil an der Erreichung des landesweiten 38% Zieles (Entwicklung ab Kinderbetreuungsjahr 2023/24)

### Prognosevariante „Status Quo“:

In dieser Variante werden die Quoten des aktuellen Jahres für die Prognosejahre konstant gehalten. Hier sorgt also rein die demografische Entwicklung für eine Veränderung der Zahl der betreuten Kinder. Da Prognosen für bereits geborene Jahrgänge in diesen Altersgruppen sehr stabil sind, zeigt diese Variante unter der Annahme, dass die Betreuungsquoten in den

nächsten Jahren gleichbleiben, den zusätzlichen oder niedrigeren Bedarf an Betreuungsplätzen recht zuverlässig auf.

Für Gemeinden, die unter dem 38% Ziel bei der Betreuung der Unterdreijährigen liegen, wird empfohlen die Variante „**Bundesziele landesweit**“, auszuwählen, da diese am besten die Zielvorgaben des Paktum zum Finanzausgleichs 2024 (Zukunftsfonds) abbilden.

Jenen, die bereits das Bundesziel erreicht haben oder darüber liegen, zeigt die Variante „Status Quo“ einen Ausblick.

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass die Betreuungsquoten in den Prognosevarianten, vor allem in kleineren Gemeinden (aufgrund der Berücksichtigung der Einzeljahre) Schwankungen unterliegen. Ein Kind mehr oder weniger, kann, abhängig von der Gesamtkinderzahl, Schwankungen um einige %Punkte bedeuten.

Für diesen Fall ein Berechnungsbeispiel, um die exakte Quote zu berechnen.

*(Beispiel, in einer Gemeinde gibt es im Jahr 2025 78 0- bis 3-jährige Kinder. 25 davon werden betreut.*

$$\text{Betreuungsquote (\%)} = \frac{\text{Anzahl betreuter Kinder}}{\text{Gesamtzahl der Kinder in der Altersgruppe}} \cdot 100$$

*Die Betreuungsquote beträgt 32%*

*Damit liegt die Gemeinde unter den durchschnittlichen statistischen Werten des Bundeslandes und unter den zu erreichenden 38%.)*

**Wichtig! Prognosedaten unterstützen bei der Planung, der Fokus sollte jedoch auf der Gemeindeentwicklung liegen.**

### 5.3 Örtliche Gegebenheiten und Entwicklungstendenzen

Diese Faktoren werden **nicht** im Planungstool abgebildet und müssen gesondert berücksichtigt werden:

- Siedlungsentwicklung (z. B. Wohnbauoffensiven)
- Betriebsansiedlungen
- Gemeindeübergreifende Kooperationen, um regionale Bedarfe abzudecken
- Wartelisten und freie Plätze
- Ergebnisse der schulischen Bedarfsabfrage
- Jahres- und Tagesöffnungszeiten
- Bedarf an Ferienbetreuung

- gesellschaftliche und familienpolitische Entwicklungen  
Insbesondere die zunehmende Berufstätigkeit von Müttern bzw. beider Elternteile und der vermehrte Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes sorgen für einen steigenden Bedarf an erweiterten Tages- und Jahresöffnungszeiten sowie an Betreuungsangeboten bereits ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

## 6. Bedarfsfeststellung gemäß § 5 Abs. 7

(7) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, durch Beschluss festzustellen, ob in jedem Kinderbetreuungsjahr des Planungszeitraums eine Bedarfsdeckung für jede Altersgruppe gemäß Abs 4 Z 1 bis 3 gegeben ist oder nicht.

Die Gemeindevertretung beschließt die Bedarfsdeckung für die nächsten **5 Kinderbetreuungsjahre** für:

### 1. Kinder vom ersten bis zu vollendetem drittem Lebensjahr

[Bundesziel 38% bis 2028/29 gemäß FAG](#)

### 2. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Barcelona Ziel 96%

bis 2026/27 sollten 58,8 % davon in elementaren Bildungseinrichtungen, die den VIF-Kriterien entsprechen, betreut werden.

*„der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; österreichweit soll im Kindergartenjahr 2022/23 (RRF Meilenstein 4. Quartal 2023) eine Betreuungsquote von 52,8 Prozent erreicht werden; als allgemeines Ziel ist eine Quotenanhebung bis zum Kindergartenjahr 2026/27 um 6 Prozentpunkte anzustreben.“*

[\(15a B-VG Vereinbarung](#) über Elementarpädagogik Artikel 15 Absatz 1 Z 2)

### 3. schulpflichtige Kinder von 6 bis 15 Jahren ([Bundesziel 40 % gemäß BIG](#))

## 7. Maßnahmenplan gemäß § 5 Abs. 8

Kann der Bedarf der nächsten fünf Jahre nicht gedeckt werden, ist ein Maßnahmenplan, wie die Bedarfsdeckung erreicht werden soll, zu erstellen und von der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat, zu beschließen.

(8) Ist eine Bedarfsdeckung nicht gegeben, hat die Gemeinde zeitnah zu einem Beschluss gemäß Abs 7 in einem Maßnahmenplan darzustellen, durch welche geeigneten Maßnahmen ein den fehlenden Bedarf deckendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen erreicht werden kann. Dabei hat die Gemeinde nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten Sorge zu tragen, dass der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen durch eigene Maßnahmen und/oder durch die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit und/oder durch Kinderbetreuungsplätze privater Rechtsträger oder Tageseltern-Rechtsträger gedeckt wird. Der Maßnahmenplan ist von der Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat, zu beschließen.

(9) Ergibt sich auf Grund der Ergebnisse der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung ein Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder und ist eine schulische Tagesbetreuung noch nicht eingerichtet und auch nicht gemäß § 14 Abs 2 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 einzurichten, kann dieser Bedarf durch die Betreuung in bestehenden Organisationsformen, die für schulpflichtige Kinder offenstehen, gedeckt werden. Ist das nicht möglich, können zur Bedarfsdeckung zusätzliche Hortgruppen oder für die Dauer eines Kinderbetreuungsjahres pro Schulstandort oder, wenn es in einer Gemeinde keinen Schulstandort gibt, pro Gemeinde eine Schulkindgruppe zusätzlich eingerichtet werden.

(10) Werden private Rechtsträger, Tageseltern-Rechtsträger oder eine Einrichtung des Landes zur Bedarfsdeckung herangezogen, hat die Gemeindevertretung, in der Stadt Salzburg der Gemeinderat, dem Rechtsträger auf dessen Antrag mit Bescheid den Bedarf dafür auszusprechen. Der Bescheid hat bei Betreuung durch institutionelle Einrichtungen die Anzahl der Gruppen je Organisationsform, bei Betreuung durch Tageseltern die Anzahl der Kinder, für die ein Bedarf an Kinderbildung und -betreuung in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht, zu enthalten. Ein solcher Bedarfsbescheid darf nur mit Ende eines Kinderbetreuungsjahres befristet werden. Andere Nebenbestimmungen sind unwirksam. Im Fall von institutionellen Einrichtungen ist der Bedarfsbescheid von der Standortgemeinde zu erlassen; in Ausnahmefällen kann ein Bedarfsbescheid auch von anderen Gemeinden erlassen werden, wenn eine Einrichtung vorrangig den Bedarf einer solchen anderen Gemeinde deckt.

## 8. Kontakt und Unterstützung

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

- Ihre Bezirksstelle der Einrichtung Forum Familie:  
<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>
- [Elementarbildung - Land Salzburg](#) Referat 2/01 - Recht. Aufsicht, und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Mail: [kinder@salzburg.gv.at](mailto:kinder@salzburg.gv.at)
- Für das Planungstool: Landesstatistik [stefan.senn@salzburg.gv.at](mailto:stefan.senn@salzburg.gv.at)